

entdeckt und von vielen tatsächlich gefeiert wird. Es sei abschließend noch gewürdigt, wie lebendig und geschmackvoll das Buch graphisch gestaltet ist: im Format, in den Farben, in den Schrifttypen, in den Bildern. Man erkennt die Hand des Graphikers G. Pott aus Wiesbaden. W. LÖSER SJ

HEIDL, SABINE, *Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess* (Adnotationes in ius canonicum; 48). Frankfurt am Main: Peter Lang 2009. 218 S., ISBN 978-3-631-59163-5.

Die wohl am häufigsten zitierte und kommentierte und im Eheprozess verwendete Rechtsvorschrift des CIC/1983 dürfte c. 1095 sein, der folgendermaßen lautet: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben; 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind; 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“ Die Nrn. 1 und 2 behandeln die Eheschließungsunfähigkeit, die Nr. 3 die Eheführungsunfähigkeit. (Eine Statistik der Deutschen Bischofskonferenz von 2005 ergab, dass sich 43 % der Klagegründe in der ersten Instanz auf c. 1095 bezogen. Vgl. 28 A. 55.)

Dass Sabine Heidl (jetzt: S. Konrad), die sich die Vorschrift des c. 1095 noch einmal vornimmt, durchaus zu neuen Ergebnissen kommt, hängt damit zusammen, dass die Autorin die alten kanonistischen „Trampelpfade“ verlässt und sich resolut auf den Sachverständigenbeweis und (damit zusammenhängend) auf Psychologie und Psychiatrie der Ehe einlässt. Doch nun der Reihe nach.

Das vorliegende Buch (ursprünglich eine Dissertation an der theologischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München bei Elmar Güthoff) hat vier (ungleich lange und verschieden wichtige) Teile. Teil 1 (Der Sachverständigenbeweis in CIC und DC, 15–26) stellt den Sachverständigen vor. Der CIC/1983 und die Instruktion „Dignitas Connubii“ (= DC) von 2005 sehen in allen Fällen, in denen die fachliche Kompetenz des jeweils für die Angelegenheit zuständigen Richters überstiegen wird, (öffentliche) Sachverständige zur Unterstützung vor, so auch speziell in Fällen der psychischen Eheunfähigkeit gemäß c. 1095, in denen Sachverständige des medizinischen und psychologischen Fachs konsultiert werden (c. 1680; Art. 203, § 1 DC). Der Sachverständige soll nicht nur in seinem Fachgebiet kompetent sein, sondern DC stellt auch generelle Anforderungen im Hinblick auf seine „religio“ und seine „honestas“. Der Sachverständige muss also den Prinzipien der christlichen Anthropologie folgen (vgl. 25). Es liegt in der Hand des Richters, einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen.

In Teil 2 des vorliegenden Buchs (27–38) wird die psychische Eheunfähigkeit beschrieben. Der c. 1095 normiert die beiden Arten der Eheschließungsunfähigkeit (Nr. 1 und 2) und die Eheführungsunfähigkeit (Nr. 3). Personen, die aufgrund von Geisteskrankheit oder schwerer Geistesstörung zum Zeitpunkt der Eheschließung keinen Ehekonsens leisten können, sind eheschließungsunfähig (c. 1095, 1°). Eine weitere Art der psychischen Eheschließungsunfähigkeit normiert c. 1095, 2°, in dem es heißt, dass jene, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind, leiden, unfähig sind, eine Ehe zu schließen. In c. 1095, 3°, geht es (im Gegensatz zu c. 1095, 1° und 2°), wie bereits angeführt, nicht um die Eheschließungsunfähigkeit, sondern um die Eheführungsunfähigkeit. Wer aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Pflichten der Ehe zu übernehmen nicht im Stande ist, kann keinen gültigen Konsens abgeben. – Zwischenruf des Rez.: Ich habe Schwierigkeiten mit dem folgenden Satz der Autorin: „Obwohl in den Fällen der Eheführungsunfähigkeit gemäß c. 1095, 3° der Ehewille einwandfrei sein kann, ist der Konsens rechtsunwirksam, wenn die wesentlichen ehelichen Pflichten nicht erfüllt werden können“ (36). Läuft dieser Satz nicht auf die Behauptung hinaus: Obwohl der Ehewille (Konsens) einwandfrei sein kann, ist der Ehewille (Konsens) rechtsunwirksam? Dies wäre wohl nur dann möglich, wenn es sich bei c. 1095, 3° nicht um einen Willensmangel handeln würde, sondern um ein Ehehindernis.

In Teil 3 des Buches (39–62) geht es um die psychologischen und psychiatrischen Gutachten. Der Richter hat im jeweiligen Fall von möglicher psychischer Eheunfähigkeit zu entscheiden, ob er einen psychologischen oder einen psychiatrischen Sachverständigen heranzieht. Für die Gutachten in Eheprozessen sind vor allem die psychiatrischen Gebiete der Psychopathologie und der Neurologie relevant. In der Psychiatrie und der Psychotherapie haben sich zwei Systeme (das DSM-IV und die ICD-10) zur Klassifikation psychischer Erkrankungen durchgesetzt. Sie sind die derzeit weltweit gültigen psychiatrischen Klassifikationssysteme.

Bis hierher sind die Ausführungen von Heidl naturgemäß recht abstrakt. Das ändert sich nun in Teil 4 des Buchs (63–196), in dem die folgenden elf psychischen Störungen (in concreto) abgehandelt werden:

1. Substanzmissbrauch und Abhängigkeiten (63–97). Sowohl die physischen als auch die psychischen Abhängigkeiten werden durch *Substanzen* ausgelöst. Bei der physischen Abhängigkeit wird die Substanz exogen dem Körper zugeführt, die psychische Abhängigkeit wird durch einen endogenen Suchtstoff ausgelöst, der im Körper selbst ausgeschüttet wird. Die Gedanken und das Verlangen des Abhängigen konzentrieren sich in beiden Fällen bewusst oder unbewusst auf das entsprechende Suchtmittel oder die entsprechende Suchthandlung. Alkohol- und Drogenkonsum können je nach Einzelfall jede der drei Arten der psychischen Eheunfähigkeit gemäß c. 1095 bewirken. Bei zum Zeitpunkt der Eheschließung vorliegender Spiel-, Arbeits- oder Internetsucht können möglicherweise die Eheschließungsunfähigkeit gemäß c. 1095, 2° und die Eheführungsunfähigkeit gemäß c. 1095, 3° vorliegen.

2. Persönlichkeitsstörungen (97–117). Persönlichkeitsstörungen äußern sich durch extrem ausgeprägte Verhaltensweisen, die als sozial unangemessen wahrgenommen werden und die Lebensqualität des Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Sie weisen vielfältige Manifestationen auf. Der Vernunftgebrauch der Personen mit Persönlichkeitsstörungen ist nicht beeinträchtigt, so dass die Eheschließungsunfähigkeit gemäß c. 1095, 1° nicht in Betracht kommt. Bezüglich der Eheunfähigkeit kommen bei Persönlichkeitsstörungen ausschließlich die psychischen Eheunfähigkeiten gemäß c. 1095, 2° und 3° in Frage.

3. Affektive Störungen (117–126). Krankhafte Veränderungen der Stimmung, die sich zwischen tiefster Niedergeschlagenheit (Depression) bis hin zur Hochstimmung (Manie) bewegen, werden als affektive Störungen bezeichnet. Menschen mit Depressionen bezweifeln ernsthaft, dass sich ihr extrem niedergeschlagener Zustand jemals verändern wird, während manische Personen von maßlosem Optimismus und Größenideen geradezu überwältigt sind. Bei den bipolaren Störungen wechseln sich manische und depressive Phasen ab. Hinsichtlich der Ehefähigkeit gelten für Depression, Manie und die bipolaren Störungen, dass sowohl der mangelnde Vernunftgebrauch (c. 1095, 1°), die mangelnde Freiheit für die Entscheidung zur Eheschließung und das mangelnde Urteilsvermögen (c. 1095, 2°) als auch die Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3°) in Betracht kommen können.

4. Psychoaffektive Unreife (126–131). Von psychoaffektiver Unreife spricht man, wenn eine Person im affektiven Bereich ihr entsprechendes Entwicklungsalter nicht erreicht hat. Diese Unreife kann sowohl allein als auch zusammen mit anderen Störungen auftreten. Hinsichtlich ihrer Symptome (dependentes Verhalten; Unfähigkeit, Gefühle, Triebe und Leidenschaften zu beherrschen; gestörtes Sozial- und Beziehungsverhalten) könnte die psychoaffektive Unreife der sogenannten infantilen Persönlichkeitsstörung entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Unreife den Vernunftgebrauch (c. 1095, 1°) nicht beeinträchtigt. Die Entscheidungs- und Willensfreiheit, die innere Freiheit und die Fähigkeit zum Abwägungsprozess (c. 1095, 2°) sowie die Fähigkeit zur Erfüllung der wesentlichen ehelichen Pflichten (c. 1095, 3°) können durch die Unreife allerdings erheblich beeinträchtigt sein.

5. Wahnhafte Störungen (131–137). Ein Wahn ist eine inhaltlich falsche, krankhaft entstandene und die Lebensführung beeinträchtigende Überzeugung, an welcher der Betroffene beharrlich festhält, obwohl sie mit den bisherigen Erfahrungen und der nachprüfaren Realität unvereinbar ist. Unter einem Wahn versteht man also eine unkorrigierbare falsche Beurteilung der Realität, die das Leben des Betroffenen bestimmt. Heidl

zählt 13 verschiedene Formen von Wahn auf. Allgemein bekannt sind wohl der Verfolgungswahn, der Größenwahn und der Eifersuchtswahn. Der Vernunftgebrauch ist bei einer wahnhaften Störung normalerweise nicht beeinträchtigt, so dass sich schlussfolgern lässt, dass der c. 1095, 1° im Eheprozess eher nicht in Frage kommt. Hinsichtlich des mangelnden Urteilsvermögens (c. 1095, 2°) ist zu unterscheiden, ob die entsprechende Wahnvorstellung Auslöser für den Ehem willen ist oder nicht. Auch die Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3°) kann durch eine wahnhafte Störung beeinträchtigt sein.

6. Homo- und Bisexualität (138–144). Die Homo- und Bisexualität werden zwar nicht mehr als psychische Störungen klassifiziert, sind aber dennoch für die psychische Eheunfähigkeit relevant, da sie dem christlichen Eheverständnis widersprechen. Der c. 1095, 1° kann bei der Homo- bzw. Bisexualität nicht in Frage kommen, da diese sexuellen Neigungen den Vernunftgebrauch in keiner Weise beeinträchtigen. Auch das Urteilsvermögen hinsichtlich einer Eheschließung (c. 1095, 2°) ist nicht unbedingt beeinträchtigt. Bei Homosexuellen, die keine oder fast keine psychosexuellen Reaktionen auf das andere Geschlecht zeigen, ist ein mögliches Nichterfüllungsvermögen, besonders im sexuellen Bereich, zu erwarten (c. 1095, 3°).

7. Psychosexuelle Anomalien (144–158). Für den Begriff „psychosexuelle Anomalie“ gibt es keine eindeutige Definition. Allgemein kann darüber gesagt werden, dass es sich um eine psychisch bedingte Verhaltensweise im sexuellen Bereich handelt, die vom (normalen) Geschlechtstrieb abweicht. Es handelt sich um zwanghafte, bizarre und ungewöhnliche sexuelle Phantasien, Impulse und Praktiken, die der Betroffene nicht unter Kontrolle hat. – Zu den schweren psychosexuellen Störungen, welche die Fähigkeit zur Übernahme der ehelichen Pflichten beeinträchtigen, gehören die gesteigerte sexuelle Appetenz, Geschlechtsidentitätsstörungen und die Paraphilien (Pädophilie, Sadismus, Masochismus, Transvestitismus).

8. Neurotische Störungen (158–173). Den neurotischen Störungen ist gemeinsam, dass eine körperliche und psychische Symptomatik vorliegt, welche aber nicht durch eine andere psychische Erkrankung oder eine organische Ursache erklärt werden kann. Man unterscheidet gemeinhin zwischen Angststörungen und Zwangsstörungen. Die verschiedenen Manifestationen der Angststörungen führen zu komplexen Überlegungen in Bezug auf die psychische Ehefähigkeit. Dem Betroffenen geht die Fähigkeit verloren, durch den Willen die unbewussten Impulse zu kontrollieren. Die unbewussten Impulse, welche die Menschen mit Zwangsstörungen erfahren, können die innere Freiheit so sehr einschränken, dass die Ehe ab einem gewissen Schweregrad nicht gültig geschlossen werden kann.

9. Essstörungen: Bulimie und Anorexie (173–178). Von Bulimie Betroffene sind einerseits von regelmäßigen Essanfällen geplagt; andererseits vermeidet der Betroffene eine Gewichtszunahme und erbricht durch Herbeiführen eines Brechreizes das Essen wieder. Von Anorexie Betroffene haben starke Angst vor Gewichtszunahme oder Angst davor, dick zu werden, obwohl Untergewicht besteht. Die psychischen Folgen beider Formen von Essstörungen sind die Verminderung des Selbstwertgefühls und die soziale Isolation. Anorexie und Bulimie können einen schweren Mangel des Urteilsvermögens verursachen und auch die Eheführungsfähigkeit beeinträchtigen.

10. Schizophrenie (178–187). Die Schizophrenien sind eine besonders schwere Form von psychischen Störungen, die psychotische Symptome aufweisen. Psychotische Symptome beschränken sich im engen Sinn auf Wahnphänomene und ausgeprägte Halluzinationen. Weiterhin gehören zur Schizophrenie Symptome wie desorganisierte Sprachäußerungen, unlogisches Denken, wechselhafte Affektivität, Angstzustände, Autismus sowie wechselhafte Gefühlsregungen. Diese Symptome beeinträchtigen in hohem Maße die Bewältigung der alltäglichen Lebensaufgaben und damit auch die Führung einer Ehe.

11. Neurologische Störungen (187–196). Bei einigen psychischen Störungen liegt die Ursache im hirnnorganischen Bereich. Hierhin gehören vor allem die verschiedenen Demenzen und die Epilepsie. Der kontinuierliche Abbau der geistigen Fähigkeiten bei der entsprechenden Person lässt erkennen, dass die Eheunfähigkeit gemäß c. 1095, 1°, 2° und 3° vorliegt.

Überblickt man noch einmal die gesamte Studie von Heidl, so ist unschwer zu erkennen, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit besonders im Bereich der psychischen Eheunfä-

higkeit, auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Psychologie und der Psychiatrie angewiesen ist. Vermutlich werden aber die Eherichter oft große Schwierigkeiten haben, die entsprechenden Gutachten der Psychologen und Psychiater überhaupt zu verstehen und zu bewerten. Dies ist eine Folge der immer rasanter werdenden Spezialisierung der verschiedenen Wissenschaften. – Diverse Verzeichnisse (Quellen, Bundesgesetze, Literatur, Abkürzungen, Stichwortverzeichnis; 201–218) schließen dieses interessante Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen. Besonders gefallen hat mir die Art und Weise der Darstellung. Die Autorin hat immer den Leser im Blick, den sie behutsam führt und dem sie auch schwierige Sachverhalte eingängig zu vermitteln vermag. R. SEBOTT SJ

ENGLERT, RUDOLF, *Religion gibt zu denken*. Eine Religionsdidaktik in 19 Lehrstücken. München: Kösel 2013. 431 S./Ill./graph. Darst., ISBN 978-3-466-37062-7.

Der Duisburger Religionspädagoge Rudolf Englert hat eine Religionsdidaktik vorgelegt, deren Ziel es ist, das theologische und denkerische Profil des Religionsunterrichts zu schärfen. Der Grundlegung einer Lehrstückdidaktik, die unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Situation des Religionsunterrichts und der Religionsdidaktik entfaltet wird (15–100) folgen 19 Lernstücke, die um „die Denkbare Gottes kreisen“ (102) und in vier Abschnitten die komplexen Zusammenhänge von Vernunft und Glaube, Erfahrung und Sprache, Gott und Mensch, Glauben und Verstehen abschreiten. (101–410)

Englert spitzt seine Analyse zur gegenwärtigen Situation des Religionsunterrichts auf drei Problemzonen zu: Zum einen postuliert er eine Relevanzproblematik des Fachs mit Blick auf das Interesse an vertieften theologischen Fragestellungen im Zeichen individualisierter Religiosität (36). Zum anderen diagnostiziert er eine Substanzproblematik, die er dem Versagen der akademischen Theologie und damit eng zusammenhängend einer mangelhaften theologischen Expertise von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zuschreibt. Schließlich diagnostiziert er mit Blick auf die geforderte Kompetenzorientierung des Religionsunterrichts eine Kompetenzproblematik, weil die Lernenden in den wenigsten Fällen und trotz des Vorhandenseins spiral-curricularer Bildungspläne die „Erfahrungen fortschreitenden Könnens“ machten. Für Englert (= E.) sind diese Problemzonen freilich nicht nur Ausweis eines fachlichen Defizits, sondern „tiefgreifendere Verschiebungen im Verhältnis von Religion und Gesellschaft, Theologie und Wissenschaftskultur, kirchlichem und kulturellem Leben“ (36).

Der Mut des erfahrenen Religionspädagogen ist beeindruckend, denn er analysiert unter Verwendung empirischer Daten die theologische Durchdringungstiefe des Religionsunterrichts und stellt ohne Umschweife fest: In „der von mir beobachteten Praxis habe ich nur selten Stunden gefunden, in denen der Lehrer so etwas wie fachliche Expertise einbringt“ (104).

Seiner Ansicht nach wird dieses Defizit durch die „Wende vom Bezeugen zum Beobachten“ mitbedingt. Dabei geht es sehr grundlegend um einen „Wandel im religiösen Wahrheitsverständnis“, d.h. vom „Bezeugen einer Wahrheit zum Beobachten von Zeugnissen“ (46). Nicht die fachliche Expertise stehe bei den Lehrenden im Vordergrund, sondern gefordert sei die Fähigkeit, „erst einmal auf die Fragen und Konstruktionen derer zu hören, mit denen sie ins Gespräch kommen wollen“ (41). Hinter dieser methodischen Vorgehensweise verberge sich freilich ein tiefgreifender Mangel, nämlich ein „schwächer gewordenes Zutrauen in die eigene Auskunfts-fähigkeit“. Eine Tatsache, die eng mit reduzierten „Geltungsansprüche[n]“ (49) zusammenhänge, die den Religionsunterricht *und* die akademische Theologie (25, 41) gleichermaßen beträfe(n). E. folgert: „Wir haben die Grenzen theologischen Denkens, seiner Reichweite, seiner Begründbarkeit, seiner Kommunikabilität, so stark verinnerlicht, dass wir, außer im Sprechen zu Gott, kaum mehr von Gott, sondern eigentlich nur noch von ‚Gott‘ sprechen. Gott meint nicht mehr Gott an sich und als solchen, sondern ein überliefertes Zeichen, eine kulturelle Konvention, mittels der wir nach dem zielen, was, letztlich unfasslich und unseren Zeichensystemen entrückt, hinter ‚Gott‘ zu ahnen ist“ (48).

Vor diesem Hintergrund attestiert er dem gegenwärtigen Religionsunterricht ein kognitives Defizit. Der Religionsunterricht im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I glänze zwar mit Methodenreichtum, ohne aber die vom Inhalt her geforderte kognitive